



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden  
des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Dr. Werner Pfeil MdL  
40221 Düsseldorf

**28.05.2018**

Aktenzeichen  
4100 - III. 268/Sdb.  
Urteilsabsprache  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr.  
Holznagel  
Telefon: 0211 8792-206



nachrichtlich

Rechtsausschuss des Landtags  
- Referat I 1 -  
40221 Düsseldorf

**13. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30. Mai 2018**

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 5 „*Entwicklung der Einstellung von Ermittlungsverfahren wegen Geringfügigkeit*“

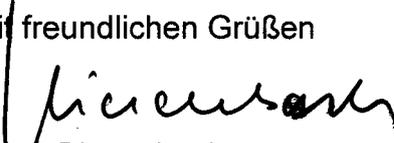
**Anlagen**

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlagen übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**13. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 30. Mai 2018**

**Schriftlicher Bericht zu TOP 5**

***„Entwicklung der Einstellung von Ermittlungsverfahren  
wegen Geringfügigkeit“***

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

**I.**  
**Erhebung von statistischen Daten bei den  
Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)**

Die Zahl der Ermittlungsverfahren, die in den letzten fünf Jahren durch die Staatsanwaltschaften eingestellt worden sind, ergibt sich aus der StA-Statistik - differenziert nach den Einstellungsgründen - wie folgt:

	2013	2014	2015	2016	2017
Erledigte Ermittlungsverfahren insgesamt	1.074.912	1.128.312	1.160.842	1.169.421	1.116.429
<b>ausgewählte Erledigungsarten (Einstellungen)</b>					
Einstellung mit Auflage nach § 153 a StPO	38.103	38.330	37.447	36.174	34.228
Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	4	4	10	7	6
Einstellung nach § 45 JGG	34.381	35.713	36.887	34.219	31.972
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	116.953	127.655	143.449	139.626	126.955
Einstellung nach § 153 b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	479	531	483	474	514
Einstellung bei Auslandstat (§ 153 c StPO)	139	197	182	200	185
Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 1 StPO)	90.332	95.656	98.496	93.633	89.423
Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154 b Abs. 1 bis 3 StPO)	1.169	1.020	733	884	1.031
Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154 c StPO)	4	4	0	2	8
Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154 d StPO)	701	502	470	439	414
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154 e StPO)	1.559	1.569	1.293	1.341	1.325
Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154 f StPO)	37.466	40.661	44.030	45.540	43.796
Einstellung nach § 31 a Abs. 1 BtMG	10.878	12.599	12.873	13.974	14.811
Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1.961	2.049	1.986	1.918	1.864
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	306.262	320.182	322.287	330.049	313.604
sonstige (vorläufige) Einstellung	3.960	3.909	3.256	3.214	3.293

Zur Einordnung dieser Zahlen und zum bundesweiten Vergleich wird zunächst auf die Auswertung der Strafverfolgungsstatistik des Ministeriums der Justiz für die Jahre 2005 bis 2015<sup>1</sup> Bezug genommen.

Für die nachfolgende Entwicklung kann die Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes - Fachserie 10 Reihe 2.6 – ergänzend herangezogen werden, die bislang allerdings nur für die Jahre 2015 und 2016 veröffentlicht ist<sup>2</sup>: Daraus ergeben sich folgende Einstellungsquoten im Vergleich:

<b>Einstellungsgrund</b>	<b>Bund 2015</b>	<b>NRW 2015</b>	<b>Bund 2016</b>	<b>NRW 2016</b>	<b>NRW 2017</b>
Einstellung mit Auflage	3,5 %	3,2 %	3,4 %	3,1 %	3,1 %
Einstellung ohne Auflage	28,5 %	29,2 %	29,1 %	28,2 %	27,8 %
davon: Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	13,4 %	13,1 %	14,4 %	11,9 %	11,4 %
davon: Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	7,2 %	6,6 %	6,9 %	8,0 %	8,0 %
davon: Einstellung nach § 31 a Abs. 1 BtMG	1,3 %	1,6 %	1,3 %	1,2 %	1,3 %
davon: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	26,9 %	24,7 %	26,9 %	28,2 %	28,1 %

Danach ergeben sich für Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Vergleich unterdurchschnittliche Einstellungsquoten wegen Geringfügigkeit. Die Zahlen sind zudem seit 2016 in der Tendenz rückläufig.

Leicht überdurchschnittlich sind die Einstellungsquoten bei den Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts und weil die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung hätte führen können, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig verhängt war oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hatte, nicht beträchtlich ins Gewicht fiel.

1

[https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/zahlen\\_fakten/statistiken/strafrechtspflege/Strafverfolgungsstatistik\\_2015.pdf](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/strafrechtspflege/Strafverfolgungsstatistik_2015.pdf)

2

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260167004.pdf?blob=publicationFile>

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260157004.pdf?blob=publicationFile>

II.

**Strafverfahren, bei denen dem Urteil eine Verständigung nach § 257c StPO vorausgegangen ist**

Die Daten über verfahrensbeendende Absprachen werden im Rahmen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) erst seit dem Berichtsjahr 2015 erhoben.

	2015	2016	2017
<b>Amtsgerichte</b>			
Erledigte erstinstanzliche Strafverfahren insgesamt	187.248	185.619	186.833
Dem Urteil ist eine Verständigung (§ 257c StPO) vorausgegangen	1.204	1.136	1.015
<b>Landgerichte</b>			
Erledigte erstinstanzliche Strafverfahren insgesamt	3.221	3.521	3.493
Dem Urteil ist eine Verständigung (§ 257c StPO) vorausgegangen	136	121	150
<b>Oberlandesgerichte</b>			
Erledigte erstinstanzliche Strafverfahren insgesamt	6	9	16
Dem Urteil ist eine Verständigung (§ 257c StPO) vorausgegangen	0	1	3

Darüber hinaus findet eine statistische Erfassung der im Anschluss an eine Verständigung ergangenen Urteile bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten in Nordrhein-Westfalen nicht statt. Eine Aufschlüsselung dahingehend, welche Strafen jeweils ausgeurteilt wurden, erforderte eine Auswertung sämtlicher Vollstreckungsakten von Hand. Dies ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil zur Verfassungsgemäßheit der Verständigung im Strafverfahren vom 19. März 2013 (2 BvR 2628/10, BVerfGE 133, 168) dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) auferlegt, die weitere Entwicklung der Verständigungspraxis sorgfältig im Auge zu behalten. Das BMJV hat am 15. Dezember 2017 nach einem aufwändigen Ausschreibungsverfahren ein Forschungsprojekt an das Institut für Kriminologie (IfK) der Universität Tübingen (Prof. Dr. Jörg Kinzig) sowie die Lehrstühle für Strafprozessrecht der Universitäten Düsseldorf (Prof. Dr. Karsten Altenhain) und Frankfurt am Main (Prof. Dr. Matthias Jahn) vergeben. Durch eine umfassende empirische Erhebung sollen die Gutachter in den kommenden zwei Jahren überprüfen, in welchem Umfang und in welchen Verfahrenssituationen die Gerichte Verständigungen durchführen und ob sie dabei die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Die Ergebnisse der Studie sollen im Frühjahr 2020 vorliegen.